

Tätigkeitsbericht 2009

Paragraph 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Organspende bei Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handels nach § 17 TPG ist.

Im zehnten Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Verhältnis zum Vorjahr abermals leicht abgefallen und erreicht mit 14 Anhörungen noch ein zufriedenstellendes Ergebnis. Ob die geringere Anzahl an Anhörungen durch die Veränderungen im Transplantationszentrum Leipzig zu erklären ist oder durch das geringere Spendenaufkommen insgesamt, muss offen bleiben. Das Ergebnis kann aber auch einfach im Bereich der üblichen Schwankungen liegen. Auffällig ist, dass es im Berichtszeitraum, wie auch schon im Vorjahr, gar keine Leberlebendspenden gab. Dieses Ergebnis bestätigt allerdings den Bundestrend. Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung sechs Anhörungstermine wahrgenommen. Bei den Spendern handelte es sich nahezu ausschließlich um enge Familienangehörige, sechsmal um einen Elternteil, der für sein Kind, viermal um einen Ehegatten, der dem Anderen spenden wollte. Hinzu kommen eine Großmutter, die für ihre Enkelin. Und zwei Frauen, die für ihre Brüder spenden wollten. Aus der Gruppe der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“, kam es zu einer Spende zwischen Lebensgefährten.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit hat sich die Praxis erhalten, der zu Folge die Sächsische Landesärztekammer nunmehr drei Lebendspendekommissionen vorhält, was der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht. Diese Praxis entspricht § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kommission „Lebendspende“ der Sächsischen Landesärztekammer.

Einige weitere interessante statistische Fakten seien mitgeteilt. Das Geschlechterverhältnis, das in den Jahren bis 2007 recht ausgeglichen war, hat sich völlig verändert. Bei den Spendern überwiegen die Frauen noch stärker als im Vorjahr im Verhältnis zwölf zu zwei, bei den Empfängern hingegen finden sich nur drei Frauen, denen elf Männer gegenüberstehen.

Bei der Verteilung der gestellten Anträge zeigte sich gleichfalls eine bemerkenswerte Veränderung. Konnte für 2008 noch ein Gleichstand zwischen den Zentren vermeldet werden, wurden nunmehr zehn Anträge von dem Transplantationszentrum der Universitätsklinik Dresden gestellt, lediglich vier kamen aus Leipzig.

Im Berichtsjahr wurde eine außerordentliche Sitzung der Lebendspendekommission abgehalten. An ihr nahmen die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Vertreter der Transplantationszentren und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde nahm der Vorsitzende der Lebendspendekommission auch an den Sitzungen der Transplantationskommission teil, um ein Forum für die Debatte kommissionsübergreifender Probleme zu schaffen.

Ferner wurde im Berichtsjahr die Evaluation der Arbeit der Lebendspendekommission fortgesetzt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen war sehr gut (27/28); die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. 18 Teilnehmer attestierten, dass die Anhörung im Ganzen optimal lief, acht gefiel es gut. Die einzelnen Werte lagen durchweg günstiger (18 – 27/0 – 8). Eine einzige Antwort fiel negativ aus: Ein Teilnehmer befand, dass er sich nicht auf die Anhörung vorbereiten konnte. Bei dieser Frage finden sich auch die meisten Antworten, die ein lediglich „überwiegendes Zutreffen“ bestätigten, kein „volles Zutreffen“. Insoweit dürften allerdings die Zentren gefordert sein, da ja die Vorbereitung der Anhörung nicht von der Kommission durchgeführt werden kann.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender;
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2010)